

54. Unter welcher Voraussetzung haften juristische Personen für außerkontraktliches Verschulden ihrer Beamten?

III. Civilsenat. Urtr. v. 5. Mai 1893 i. S. E. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 42/93.

I. Landgericht Auriß.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der preußische Fiskus ließ auf Rorderney zu Anfang der Badezeit in der Nähe der Landungsbrücke eine zerlegbare Wartehalle aufstellen, deren Bedachung aus Holztafeln bestand. Bis zum 20. August 1889 sind diese Tafeln an dem Dachstuhl der Halle mittels Haken und Ösen befestigt gewesen, an diesem Tage aber hat der Sturm, über dessen Stärke die Parteien abweichende Angaben machen, eine Holztafel abgerissen und dem in der Nähe der Halle stehenden Kläger

gegen Kopf, Hand und Knie geschleudert. Der erheblich verletzte Kläger stützt die gegen den Fiskus erhobene Schadenserzagsklage auf folgende Behauptungen: die Halle sei so mangelhaft gebaut oder doch am 20. August 1889 so schadhast gewesen, daß sie den in Norderneu während der Badezeit regelmäßig auftretenden Stürmen, insbesondere dem Unwetter vom 20. August 1889, nicht habe widerstehen können; der Beklagte sei als gewerbetreibender Besitzer des Seebades Norderneu und als Eigentümer der Wartehalle gesetzlich verpflichtet gewesen, die Halle in baulich sicherem Zustande herzurichten und zu unterhalten, und dieser Pflicht habe er sich auch verträglich durch Erhebung von Kurtagen unterworfen.

Der Beklagte bestreitet seine Passivlegitimation und verweist den Kläger an die mit der Aufsicht über die Halle betrauten Personen, in welchen er nicht seine Vertreter, sondern nur seine Arbeitsgehilfen sieht. Er behauptet ferner, daß die Halle nach ihrer Konstruktion den in der Badezeit regelmäßig auftretenden Stürmen habe widerstehen können, auch am 20. August 1889 in keinem Teile schadhast gewesen sei, daß an diesem Tage aber ein außergewöhnlicher Sturm geherrscht habe. Das Landgericht hat die Klage für begründet erachtet, das Oberlandesgericht dieselbe zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsgerichte ist anzunehmen, daß die Klage so wenig auf § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung als auf ein kontraktliches oder quasikontraktliches Verhältnis gegründet werden kann. Das Nordseebad Norderneu wird vom preussischen Fiskus nicht zur Erzielung von Gewinn, sondern zum gemeinen Wohle und Nutzen unterhalten. Auch tritt der Badegast durch Zahlung der Kurtaxe nicht in ein kontraktliches Verhältnis zum Fiskus. Die Taxe ist nicht Gegenleistung für eine kontraktliche Leistung des Fiskus, sondern eine Abgabe des Badegastes für die im Interesse der Badegäste von der Badeverwaltung gemachten Aufwendungen. Das Berufungsgericht präsumiert keineswegs, wie die Revision rügt, das Fehlen der Absicht, kontraktliche Pflichten zu übernehmen und kontraktliche Rechte zu erwerben, entnimmt vielmehr aus dem Zwecke der Anstalt und der Bestimmung

der Kurtage, daß bei Einforderung und Zahlung derselben auf keiner Seite der Wille vorhanden ist, hierdurch ein kontraktliches Verhältnis zu begründen.

Unbegründet ist auch die Revision, soweit sie rügt, daß das Berufungsgericht zu Unrecht eine gesetzliche Verpflichtung des Beklagten zur baulichen Instandhaltung der Wartehalle nicht angenommen habe. Bestände allgemein eine gesetzliche Verpflichtung des Inhaltes, daß jeder Eigentümer seine Gebäude dergestalt in baulichem Zustande zu unterhalten habe, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre, so würde die Klage mit dem Nachweise des Schadens und seiner Kausalität zu jener Verpflichtung begründet sein, und dem Beklagten der Nachweis obliegen, daß er seine Verpflichtung erfüllt, oder weshalb er die Nichterfüllung nicht zu vertreten habe. Denn es ist heute ohne Streit, daß der Staat in vermögensrechtlicher Beziehung, also als Fiskus bezüglich der Haftung für außerkontraktliche Handlungen seiner Vertreter, durch welche in Privatrechte Dritter eingegriffen wird, und diese beschädigt werden, den juristischen Personen gleichsteht, und daß andererseits juristische Personen, soweit es sich um Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handelt, keine privilegierte Stellung haben, vielmehr diese Verpflichtung erfüllen müssen und für die Nichterfüllung ebenso verantwortlich sind wie natürliche Personen. Eine gesetzliche Verpflichtung des angegebenen Inhaltes besteht aber nicht allgemein für Gebäudeeigentümer. Die Vorschrift in § 87 A.L.R. I. 8 bezieht sich auf Gebäude, die in Städten an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen; die Ausdehnung dieser für die Städte gegebenen besonderen Vorschrift auf Dörfer und das flache Land hat das Berufungsgericht mit Recht für unzulässig erachtet.

Die Revision ist jedoch aus einem anderen Gesichtspunkte begründet. Die Klage macht den Baubeamten des Beklagten den Vorwurf eines Versehens bei der Herstellung und baulichen Unterhaltung der Wartehalle. Das Berufungsgericht will aber bei einem außerkontraktlichen Verschulden, abgesehen von schuldhafter Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, eine Haftung der juristischen Personen „aus schuldhaften Handlungen der Repräsentanten“ nur in den Fällen der §§ 51. 53 A.L.R. I. 6 annehmen und hält beim Nichtvorliegen dieser Fälle die Klage aus dem Gesichtspunkte der schuld-

haften Handlung eines Repräsentanten des Beklagten nicht für begründet. Von dieser Ansicht aus ist es in eine Erörterung der Frage nicht eingetreten, ob die Klage zur Genüge den Repräsentanten des Beklagten bezeichnet, durch dessen Verschulden die Wartehalle mangelhaft hergestellt, bezw. unterhalten sein soll, hat auch nach dieser Richtung vom Fragerechte nicht Gebrauch gemacht. Jener Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Es ist vielmehr die Annahme geboten, daß juristische Personen für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter auch außerkontraktlich in demselben Maße verantwortlich sind wie natürliche Personen für eigenes Verschulden. Denn der Wille der juristischen Person gelangt nur in den Handlungen und Unterlassungen ihrer Vertreter zum Ausdruck und zur Geltung; und wie sie durch ihre Vertreter am Verkehre teilnimmt und unmittelbar Rechte erwirbt, so muß sie auch außerkontraktlich die Willensakte ihrer Vertreter als eigene Willensakte anerkennen. Von diesem aus der Organisation und der Teilnahme der juristischen Personen am Verkehre sich ergebenden und für den Schutz des bürgerlichen Verkehrs notwendigen Rechtsätze ist das Reichsgericht schon wiederholt in gemeinrechtlichen Entscheidungen ausgegangen, und es bestehen keine landrechtlichen Vorschriften, nach welchen für das Gebiet des Landrechtes eine geringere Haftung der juristischen Personen aus schuldhafte Handlungen ihrer Vertreter angenommen werden müßte. Die selbstverständliche Voraussetzung jenes Rechtsatzes ist jedoch, daß der Vertreter, aus dessen Verschulden die juristische Person verantwortlich gemacht werden soll, ein die juristische Person repräsentierendes Willensorgan ist, und daß die schuldhafte Handlung oder Unterlassung innerhalb des dem Vertreter zugewiesenen Geschäftskreises liegt, sich mithin nicht als ein bloß persönliches Verschulden darstellt; die juristische Person haftet daher nicht ohne weiteres für Verschulden von Angestellten und Bediensteten, welche nicht ihre Willensorgane sind, und ebensowenig für solche schuldhafte Handlungen und Unterlassungen wirklicher Vertreter, welche sich nicht auf die ihnen zustehende Verwaltung des Vermögens der juristischen Person beziehen. Von diesen Grundsätzen aus ist die Aufhebung des Urteiles und anderweitige Verhandlung geboten. Die Klage ist begründet, wenn der Kläger nachzuweisen vermag, daß ein zur Vertretung des Beklagten berufenes Willensorgan innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäfts-

freies, sei es bei der Herstellung, sei es bei der baulichen Unterhaltung der Wartehalle schuldhaft gehandelt hat, und hierauf der Unfall zurückzuführen ist." . . .